



Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Biotopsanierung durch Mahd A.1 / A.4 (RL NE/2014)

Ziel der Maßnahme

Mit dieser Maßnahme sollen geschützte, gefährdete, wertvolle oder potentiell wertvolle Biotope und FFH-Lebensräume erhalten und entwickelt werden, die auf eine Pflege in mehrjährigen Abständen angewiesen sind. Dazu gehören unter anderem die Biotoptypen „Niedermoor und Sumpf“, „Kleinseggenried“, „Großseggenried“, „Binsen-, Waldsimsen- und Schachtelhalmsumpf“, „Röhricht (außerhalb stehender Gewässer)“, „Staudenfluren feuchter Standorte“, „Staudenfluren und Säume frischer Standorte“, „Säume trockenwarmer Standorte“, „Ruderalfluren trockenwarmer Standorte“ und dörflige Ruderalfluren mit gefährdeten Arten oder Pflanzengesellschaften¹.

In mehrjährigen Abständen gepflegte Biotope bieten für viele Tiere der Agrarlandschaft eine Vielzahl an Lebensraumfunktionen. Sie bieten vielen Wirbellosen (z. B. Spinnen, Heuschrecken, Tagfalter) und Vögeln (z. B. Wachtelkönig, Braunkehlchen), Amphibien und Säugetieren Nahrung, Möglichkeiten zur Fortpflanzung sowie Zufluchtsort und Rückzugsraum. Im Rahmen des Biotopverbundes können diese Biotoptypen Trittsteine für wandernde Arten sein. Gleichzeitig leisten in mehrjährigen Abständen gepflegte Biotope einen Beitrag zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Landschaft und tragen in bestimmten Regionen zur Gestaltung von typischen Landschaftsbildern und der historisch gewachsenen Vielfalt der Kulturlandschaft bei.

Darüber hinaus kann mit dieser Maßnahme die ersteinrichtende Mahd von Biotopen und Lebensräumen gefördert werden, die anschließend einer regelmäßigen jährlichen Pflege bedürfen.

Festbeträge auf Grundlage standardisierter Einheitskosten

Maßnahme	Festbetrag pro ha [EUR]
Biotopsanierung durch Mahd - mittlere Erschwernis	705,00 (für Aufrufe bis 11/2021)
	791,00 (für Aufrufe ab 12/2021)
Biotopsanierung durch Mahd - hohe Erschwernis	1.678,00 (für Aufrufe bis 11/2021)
	1.920,00 (für Aufrufe ab 12/2021)
Biotopsanierung durch Mahd - sehr hohe Erschwernis	2.934,00 (für Aufrufe bis 11/2021)
	3.407,00 (für Aufrufe ab 12/2021)
Biotopsanierung durch Mahd - extrem hohe Erschwernis	5.297,00 (für Aufrufe bis 11/2021)
	6.138,00 (für Aufrufe ab 12/2021)

Zuwendungsbedingungen, Antragstellung und Durchführung der Maßnahme

☞ Es wird grundsätzlich empfohlen, im Vorfeld der Antragstellung eine Förderinformation beim Sachgebiet Naturschutz des zuständigen Förder- und Fachbildungszentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau) vor allem in Hinblick auf die Erschwerniseinstufung einzuholen.

☞ Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt der allgemeinen Information dient. Im Zuwendungsbescheid können weitere Sachverhalte ergänzt bzw. die genannten Punkte konkretisiert werden.

¹ Die Schilfmahd in Gewässern sowie das Entbuschen von Flächen erfolgt als anteilsfinanzierte Förderung auf Basis der tatsächlichen Ausgaben.



Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Biotopsanierung durch Mahd A.1 / A.4 (RL NE/2014)

Zuwendungsbedingungen

- ✓ Das Vorhaben muss für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig sein.
- ✓ Gefördert wird eine den standörtlichen Bedingungen angepasste Mahd in mehrjährigen Abständen bzw. eine ersteinrichtende Mahd unter Verwendung angepasster Technik. Flächen, auf denen diese Maßnahme angewendet werden soll, dürfen mindestens eine Vegetationsperiode nicht gemäht worden sein. Die Biotopsanierung durch Mahd beinhaltet auch das Abmähen von Gehölzaufwuchs bis ca. 1,5 cm Durchmesser mit dem Freischneider. Die Biotopsanierung durch Mahd im Wald darf i.d.R. maximal zweimal innerhalb der Laufzeit des Programms durchgeführt werden. Wenn darüber hinausgegangen wird, ist eine besondere Begründung erforderlich.
- ✓ Die Mahd hat unter Einhaltung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu erfolgen.
- ✓ Die endgültige Einschätzung der Erschwerisstufe erfolgt durch die Sachgebiete Naturschutz des zuständigen Förderzentrums des LfULG (Kamenz, Wurzen, Zwickau).
- ✓ Förderungen, bei denen die Zuwendung für das Projekt unter 500 EUR liegt, werden nicht gewährt.
- ✓ Aufwendungen für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung der Maßnahme sind bereits im Festbetragssatz berücksichtigt und können daher nicht zusätzlich gefördert werden.
- ✓ Die Anschaffung oder Miete von Technik, Maschinen oder Anlagen, die für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich sind, können ggf. zusätzlich beantragt werden.

Antragstellung

- ✓ Anträge können nur eingereicht werden, nachdem ein Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen durch das SMEKUL im Internet öffentlich bekannt gemacht wurde ([Richtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2014 - sachsen.de](http://Richtlinie%20Nat%C3%BCrliches%20Erbe%20-%20RL%20NE/2014%20-%20sachsen.de)). Mit Bekanntgabe des Aufrufs werden auch die für den Aufruf geltenden Auswahlkriterien, Schwellenwerte und Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben. Die zu verwendenden Formulare und konkrete Ausfüllhinweise sind im Internet unter der Internetseite des SMUL ([Richtlinie Natürliches Erbe - RL NE/2014 - sachsen.de](http://Richtlinie%20Nat%C3%BCrliches%20Erbe%20-%20RL%20NE/2014%20-%20sachsen.de)) zu finden.
- ✓ Mit dem Antrag ist eine Übersichtskarte mit der Lage der Maßnahmenfläche einzureichen sowie bei einer Aufteilung in Jahresscheiben eine Skizze oder Beschreibung, aus der eindeutig hervorgeht, welche Flächen in welchem Jahr von der Maßnahme betroffen sind. Aus der Übersichtskarte sollen insbesondere der Ort des Vorhabens und die Abgrenzung zweifelsfrei erkennbar sein.
- ✓ Im Antrag sind die betroffenen Flächen anzugeben und jeweils die Nutzungsberechtigung (zum Beispiel Pachtvertrag) oder eine Zustimmung des Nutzungsberechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- ✓ Die Förderung von Vorhaben auf Flächen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden, ist ausgeschlossen.
- ✓ Bitte informieren Sie sich in Ihrem zuständigen FBZ vor Antragstellung über die Förderfähigkeit auf Ihren Antragsflächen, wenn diese sich im Feldblocksystem befinden.
- ✓ So sind Flächen, auf denen im Rahmen der ELER-Flächenförderung Direktzahlungen beantragt werden bzw. in den letzten zwei Jahren gewährt wurden, mit Ausnahme der Landschaftselemente, grundsätzlich nicht förderfähig. Gleiches gilt für Flächen, die einer ÖBL-, AUK-, ISA- oder TWN-Verpflichtung unterliegen.
- ✓ Bitte beachten Sie, dass durch die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde weitere Angaben und Unterlagen zum Projekt angefordert werden können.
- ✓ Bei Aufteilung der Maßnahme in Jahresscheiben muss die Fläche (ha) festgelegt werden, die im jeweiligen Jahr gepflegt wird.

Durchführung

- ✓ Die anfallende Biomasse ist vollständig zu beräumen, abzutransportieren und ordnungsgemäß zu entsorgen (z. B. Bioenergieerzeugung, Kompostierung).



Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt

Biotopsanierung durch Mahd A.1 / A.4 (RL NE/2014)

Weitere fachliche Hinweise

- ✓ Aufgrund der Erschwerniseinstufung ist davon auszugehen, dass folgender Technikeinsatz auf den Flächen notwendig ist.
 - Mahd mit **mittlerer** Erschwernis: überwiegend vollmechanisiert (Einsatz eines Traktors i.d.R. möglich zur Mahd und zur Beräumung), mit größeren Einschränkungen und starker Beanspruchung beim Einsatz der Technik, erheblich erhöhter Manövrieraufwand
 - Mahd mit **hoher** Erschwernis: überwiegend teilmechanisiert (i. d. R. Einsatz geführter Maschinen, Einachsmäher, teilw. Zum Beräumen Aufnahme mit Gabel auf Handplane und Ziehen zum Parzellenrand und von dort Abtransport), größere Einschränkungen und starke Beanspruchung beim Einsatz der Technik
 - Mahd mit **sehr hoher** Erschwernis: überwiegend manuelle Tätigkeiten (i. d. R. Einsatz von Handsensen und Freischneidern, zum Beräumen Aufnahme der Schwaden mit Gabel auf Handplane und Ziehen zum Parzellenrand und von dort Abtransport), Technik nur in Ausnahmefällen und mit hoher Beanspruchung einsetzbar.
 - Mahd mit **extremer hoher Erschwernis**: in Ausnahmefällen Einsatz von Spezialtechnik, nahezu ausschließlich manuelle Tätigkeit möglich.
- ✓ Die Förderung auf Grundlage des Festbetrags gilt für die jeweils in einem Jahr gemähte Fläche. Diese muss am Ende der Vegetationsperiode sichtbar sein. Es kann auch eine gestaffelte Mahd innerhalb eines Jahres erfolgen.
- ✓ Um die Fauna zu schonen, sollte eine Fläche nicht vollständig gemäht werden. Die ungemähten Bereiche werden nicht zur Berechnung des Förderbetrags herangezogen.
- ✓ Bei mehreren kleinen Flächen im Gebiet sollte die Maßnahme nicht in einem Jahr gleichzeitig auf allen Flächen durchgeführt werden.
- ✓ Es sollte wildtierschonende Pflügetechnik eingesetzt werden (z. B. kein Einsatz eines Rotationsmähers bei der Mahd von Feuchtwiesen oder Saugmähers bei der Mahd von Säumen).
- ✓ Die Schnitthöhe sollte überwiegend zwischen 8 und 12cm liegen.